

Protokoll Nr. 7

über die spanischen Mengenkontingente

(1) Die Kontingente nach Artikel 43 sind Gesamtkontingente und werden ohne Diskriminierung gegenüber allen derzeitigen Mitgliedstaaten eröffnet. Sie stehen allen Marktteilnehmern ohne Beschränkung offen.

(2) Die Kontingente werden in einer einzigen Rate zu Beginn des Kalenderjahres eröffnet.

Das Königreich Spanien kann diese Kontingente jedoch in zwei gleichen Raten eröffnen, wobei die zweite Rate mit dem zweiten Halbjahr beginnt. Verbleibt in diesem Fall von der ersten Rate ein Rest, so wird er auf die zweite Rate übertragen, um den jährlichen Gesamtbetrag einzuhalten.

(3) Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission jährlich oder halbjährlich von der Kontingenteröffnung und veröffentlicht diese amtlich.

(4) Die Frist für die Einreichung eines Lizenzantrags beträgt mindestens vier Wochen, gerechnet von der Veröffentlichung oder Unterrichtung; nach Ablauf dieser Frist erteilt das Königreich Spanien die Lizenzen innerhalb einer Frist von höchstens zwanzig Arbeitstagen.

(5) Die Geltungsdauer der Einfuhrlizenz beträgt mindestens sechs Monate.

(6) Das Königreich Spanien unterrichtet die Kommission halbjährlich über die Ausschöpfung der Kontingente.

Protokoll Nr. 8

über spanische Patente

(1) Das Königreich Spanien verpflichtet sich, zum Beitritt seine Rechtsvorschriften über Patente in Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und mit dem in der Gemeinschaft erreichten Stand des gewerblichen Rechtsschutzes zu bringen, insbesondere im Bereich der Vorschriften über die Vertragslizenz, die ausschließliche Zwangslizenz, die Pflicht zur Verwertung des Patents sowie das Einfuhrpatent.

Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den spanischen Behörden geschaffen; sie betrifft auch die Probleme des Übergangs von den derzeitigen spanischen Rechtsvorschriften zum neuen Recht.

(2) Das Königreich Spanien führt in sein innerstaatliches Recht eine Vorschrift über die Umkehr der Beweislast entsprechend Artikel 75 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 ein.

Die Vorschrift gilt vom Beitritt an für neue Verfahrenspatente, die nach dem Beitritt angemeldet werden.

Für vor diesem Zeitpunkt angemeldete Patente gilt die Vorschrift spätestens vom 7. Oktober 1992 an.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn eine Klage wegen Patentverletzung sich gegen den Inhaber eines anderen Verfahrenspatents wegen Herstellung eines Erzeugnisses richtet, das mit dem Erzeugnis identisch ist, welches das

Ergebnis des patentierten Verfahrens des Klägers ist, wenn dieses andere Patent vor dem Beitritt erteilt wurde. Das Königreich Spanien hebt indessen Artikel 273 seines derzeit geltenden Patentgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beitritts auf.

In Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar ist, wird das Königreich Spanien weiterhin vorsehen, daß der Nachweis der Patentverletzung durch den Inhaber des Patents zu erbringen ist. Für alle derartigen Fälle führt das Königreich Spanien jedoch mit Wirkung vom 7. Oktober 1992 in seine Rechtsvorschriften ein gerichtliches Verfahren einer „Beschreibungspfändung“ ein.

Unter „Beschreibungspfändung“ versteht man ein Verfahren im Rahmen des in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Systems, nach dem jede Person, die befugt ist, eine Verletzungsklage zu erheben, aufgrund einer auf ihren Antrag ergangenen gerichtlichen Entscheidung auf dem Gelände des mutmaßlichen Patentverletzers durch einen von Sachverständigen unterstützten Gerichtsvollzieher eine eingehende Beschreibung der strittigen Verfahren, und zwar insbesondere durch Ablichten technischer Unterlagen, mit oder ohne tatsächliche Pfändung, vornehmen lassen kann. In dieser gerichtlichen Entscheidung kann die Zahlung einer Kaution angeordnet werden, mit der der mutmaßliche Patentverletzer entschädigt werden soll, sofern ihm durch die „Beschreibungspfändung“ Schäden entstanden sind.

(3) Das Königreich Spanien tritt dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 innerhalb der erforderlichen Frist bei, damit es Artikel 167 dieses Übereinkommens ausschließlich für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse geltend machen kann.

In Anbetracht der Erfüllung der vom Königreich Spanien unter Ziffer 1 übernommenen Verpflichtung verpflichten sich in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Vertragsstaaten des Münchner Übereinkommens, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, daß die Geltungsdauer des in Artikel 167 dieses Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalts über den 7. Oktober 1987 hinaus um die nach dem Münchner Übereinkommen höchstzulässige Frist verlängert wird, wenn das Königreich Spanien einen Antrag gemäß dem Übereinkommen unterbreitet. Sollte eine Verlängerung der Geltungs-

dauer des genannten Vorbehalts nicht erreicht werden, so kann sich das Königreich Spanien auf Artikel 174 des Münchner Übereinkommens berufen, mit der Maßgabe, daß es auf jeden Fall spätestens am 7. Oktober 1992 diesem Übereinkommen beitrifft.

(4) Nach Ende der vorgenannten Ausnahmeregelung wird das Königreich Spanien dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen beitreten.

Das Königreich Spanien kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 dieses Übereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund seines Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt des Königreichs Spanien zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

Protokoll Nr. 9

über den Handel mit Textilwaren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

Artikel 1

Das Königreich Spanien überwacht nach Maßgabe der Artikel 2, 3 und 4 bis zum 31. Dezember 1989 die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A auf der Grundlage der in dieser Liste angegebenen Mengen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft und das Königreich Spanien führen für die Dauer der Anwendung des Artikels 1 eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Maßgabe des Anhangs B herbei.

Artikel 3

Das Königreich Spanien kann nach vorheriger Mitteilung an die Kommission auf die nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Ausfuhren von Waren der Liste des Anhangs A die in Anhang C vorgesehenen Flexibilitätbestimmungen anwenden.

Artikel 4

Die Kommission und die zuständigen Behörden des Königreichs Spanien konsultieren einander erforderlichenfalls, um Situationen zu verhindern, in denen Schutzmaßnahmen getroffen werden müßten.

Artikel 5

(1) Wenn die Mengen des Anhangs A erreicht sind oder wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach den derzeitigen Mitgliedstaaten erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 1 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.

(2) Wenn plötzliche, erhebliche Abweichungen von den traditionellen Handelsströmen bei nach Spanien erfolgenden Einfuhren von Waren des Anhangs B Ziffer 9 festgestellt werden, trifft die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 379 Absatz 2 der Beitrittsakte auf Antrag des Königreichs Spanien die ihr erforderlich erscheinenden Schutzmaßnahmen.